

17.01.2017

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

### A Problem

Das „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“ (GHBG) sieht seit 1997 bei den monatlichen Geldleistungen für blinde Menschen wie alle Landesblindengeldgesetze die Anrechnung von Pflegegeld nach den Pflegestufen I – III gemäß den Vorschriften des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) vor. Das GHBG muss an den ab 1. Januar 2017 geltenden neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und dem damit verbundenen Wechsel von drei Pflegestufen zu fünf Pflegegraden angepasst werden.

### B Lösung

Das im Entwurf vorliegende Änderungsgesetz ersetzt den im GHBG bisher enthaltenen Begriff „Pflegestufe“ durch „Pflegegrad“ und passt die Vorschriften über die Anrechnung von Pflegegeld auf das Blindengeld an. Die vorgesehene Anpassung stellt sicher, dass die durch das neue Pflegerecht eingeführte Erhöhung des Pflegegeldes nicht zu einer zusätzlichen Verringerung des Blindengeldes führt.

### C Alternativen

Keine. Die erforderlichen Anpassungen können nur durch ein Änderungsgesetz erfolgen.

### D Kosten

Kosten für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten.

Datum des Originals: 10.01.2017/Ausgegeben: 19.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Finanzministerium und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Landschaftsverbände sind zuständig für die Ausführung des GHBG und für die Finanzierung der im Gesetz vorgesehenen Leistungen.

Die geänderten prozentualen Anrechnungssätze basieren auf der seit Jahrzehnten akzeptierten Einschätzung der teilweisen Leistungskongruenz von Pflegegeld und Blindengeld. Durch die vorgesehene Änderung der Anrechnungsregelung ergibt sich hochgerechnet folgende finanzielle Mehrbelastung der Haushalte der Landschaftsverbände: 5.042 Personen x 0,16 Euro x 12 Monate + 3.807 Personen x 2,25 Euro x 12 Monate = 112.469,64 Euro.

Der Betrag ist Folge der Rundungen bei der Berechnung der neuen, in vollen Prozentwerten ausgedrückten Anrechnungssätze.

Der mit der Anpassung der Anrechnungsregelung verbundene Vollzugsaufwand bei den Landschaftsverbänden ist marginal.

Es werden weder neue Aufgaben im Sinne des KonnexAG übertragen noch bestehende Aufgaben wesentlich geändert.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

**I Befristung**

Für das GHBG sind keine Berichtspflichten bzw. Befristungen vorgesehen, da durch Evaluierung in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Fortbestandes der Norm festgestellt worden ist und die jetzt beabsichtigten Änderungen lediglich geringfügiger materieller Natur sind.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

#### Artikel 1

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

#### § 3

(1) Leistungen, die Blinde zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten, werden auf das Blindengeld angerechnet. Ausgenommen sind Leistungen aus bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen, jedoch nicht Leistungen von Schadensersatz.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung (SGB XI), bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 SGB XI (Pflegegrad 2) mit 54 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB XI auf das Blindengeld angerechnet, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummern 3 bis 5 SGB XI (Pflegegrade 3 bis 5) mit 29 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SGB XI.“

(2) Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI in der jeweils geltenden Fassung), bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI (Pflegestufe I) mit 70 vom Hundert des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI auf das Blindengeld angerechnet, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB XI (Pflegestufen II und III) mit 35 vom Hundert des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI. Besteht der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege nicht für den vollen Kalendermonat, gilt § 37 Abs. 2 SGB XI entsprechend. Die Anrechnung nach Satz 1 ist jedoch nur bis zu einem Betrag von 50 vom Hundert des Betrages nach § 2 Abs. 1 zulässig. Satz 1 gilt nicht für Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Erhalten Blinde Leistungen nach dem SGB XI aus einer privaten Pflegeversicherung, wird anstelle des Betrages nach § 2 Abs. 1 der Betrag gezahlt, der sich durch die entsprechende Anwendung von Absatz 2 sowie § 2 Abs. 2 ergibt. Satz 1 gilt auch für entsprechende Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) sieht einkommensunabhängige Nachteilsausgleiche für blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen vor. Seit der letzten Anpassung zum 1. Juli 2016 beträgt das Landesblindengeld für blinde Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 341,44 Euro, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 681,70 Euro und nach Vollendung des 60. Lebensjahres 473 Euro.

Das GHBG sieht seit 1997 wie alle Blindengeldgesetze der Länder eine teilweise Anrechnung von Pflegeleistungen nach SGB XI nach den Pflegestufen I – III auf das Blindengeld vor, weil ein Teil des durch die Blindheit bedingten Mehrbedarfs durch die Pflegeversicherungsleistungen gedeckt wird.

Das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II), das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, ersetzt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 im SGB XI die bisherigen Pflegestufen I – III durch die Pflegegrade 1 - 5. Durch diese Änderung wird auch eine Anpassung der im GHBG enthaltenen Anrechnungsregelungen von Pflegegeld auf das Blindengeld erforderlich.

Für alle Pflegebedürftigen, die am 31.12.2016 Anspruch auf Pflegegeld haben, sieht § 140 Absatz 2 SGB XI in der ab 1.1.2017 geltenden Fassung eine automatische Überleitung von der jeweiligen Pflegestufe in einen der neuen Pflegegrade vor. Nach der Übergangsregelung des § 140 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB XI in der ab 1.1.2017 geltenden Fassung erfolgt die Überleitung

- von der Pflegestufe I in den Pflegegrad 2,
- von der Pflegestufe II in den Pflegegrad 3,
- von der Pflegestufe III in den Pflegegrad 4 und
- von der Pflegestufe III plus Härtefall ( § 36 Absatz 4) in den Pflegegrad 5.

Auf der Basis dieser Überleitungsregelung wird die Anrechnung von Teilen des Pflegegeldes auf das Blindengeld im GHBG fortgeschrieben.

Auf das Blindengeld sollen bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Pflegegrad 2 zukünftig 54 Prozent (statt bisher 70 Prozent bei Pflegestufe I) und ab einem Pflegegrad 3 bis 5 29 Prozent (statt bisher 35 Prozent bei Pflegestufen II und III) angerechnet werden. Die Herabsetzung der Anrechnungssätze stellt sicher, dass die durch das PSG II eingeführte Leistungsverbesserung in der Pflegeversicherung nicht zu einer weiteren Verringerung des Blindengeldes führt. Auch der Bund beabsichtigt mit seinem Regierungsentwurf zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) durch eine Verringerung der Anrechnungssätze bei der Blindenilfe nach § 72 SGB XII die Leistungen insoweit nicht zu vermindern. Andere Länder verfolgen im Rahmen ihrer Verfahren zur Anpassung ihrer Landesblindengeldgesetze ebenfalls dieses Ziel.

## **B Einzelbegründungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu 1.**

Die Änderungen tragen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI und der damit verbundenen Umstellung der Pflegestufen auf Pflegegrade Rechnung. Die Neuregelung der prozentualen Anrechnungsbeträge von Pflegegeld auf das Blindengeld erfolgt mit dem Ziel, die Betroffenen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter zu stellen. Die Anrechnung von Pflegegeld auf das Blindengeld erfolgt erst ab dem Pflegegrad 2, da nach § 37 Abs. 1 SGB XI in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung erst ab dem Pflegegrad 2 ein Pflegegeld gezahlt wird.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2017, da zu diesem Zeitpunkt die Änderungen des SGB XI wirksam werden.